

RS OGH 1996/10/15 4Ob2298/96m, 10Ob2/00t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1996

Norm

ABGB §1008

AGBKr allg

AGBKr Pkt2 Abs2

HGB §49

HGB §53 Abs1

Rechtssatz

Punkt 2 (2) AGBKr - wonach der Kontoinhaber bei Kontoeröffnung und Kontoverfügung auch durch Prokuristen nach Maßgabe ihrer Handelsregistereintragung vertreten werden kann - läßt nicht den Umkehrschluß zu, daß der Kontoinhaber durch sonst niemanden vertreten werden könnte. Mit dieser Bestimmung wird nur zum Ausdruck gebracht, daß die Bank zum Kontrahieren mit einem Prokuristen nur dann bereit ist, wenn die Prokura im Firmenbuch (früher: Handelsregister) eingetragen ist, obwohl die Eintragung an sich gemäß § 53 Abs 1 HGB nur deklaratorische Bedeutung hat. Ein Verbot der Kontoeröffnung durch Stellvertreter ist weder einer gesetzlichen Bestimmung noch den AGBKr zu entnehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2298/96m

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2298/96m

- 10 Ob 2/00t

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 Ob 2/00t

Vgl auch; nur: Ein Verbot der Kontoeröffnung durch Stellvertreter ist weder einer gesetzlichen Bestimmung noch den AGBKr zu entnehmen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107009

Dokumentnummer

JJR_19961015_OGH0002_0040OB02298_96M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at